



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Niederschrift über die öffentliche 4. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses

Sitzungsort: Sitzungssaal Rathaus Hallbergmoos

am: 04.04.2017

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 20:20 Uhr

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Harald Reents

Schriftführer: Mathias Klesy
Andreas Niederreiter

Anwesend: Niedermair Josef
Edfelder Silvia
Hartshauser Hermann
Rottmeier Günter für Reiland Wolfgang
Kronner Stefan
Lemer Heinrich
Wilkowski Martina
Brosch Sabina

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 3. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 07.03.2017**
- 2. Bekanntgaben**
 - 2.1. Kostenverfolgung Baumaßnahmen**
 - 2.2. Vergabe von Bauaufträgen**
 - 2.3. Ggf. mündliche Bekanntgaben**
- 3. Nordumfahrung - weiteres Vorgehen**
- 4. Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren Nr. 73 „Ehemalige Gaststätte Otto-von-Wittelsbach, Ludwigstraße“ - Vorstellung des Entwurfs**
- 5. Umbau Rathaus
Erneuerung Medientechnik und Ergänzung Mobiliar im großen Sitzungssaal**
- 6. Widmung des Pfarrer-Weiß-Weges zur Ortsstraße**
- 7. Widmung der Siegfriedstraße zur Ortsstraße**
- 8. Widmung des Utzschneiderweges zur Ortsstraße**
- 9. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 68**
- 10. Sanierung Tennisplätze im Sport- und Freizeitpark**
- 11. Antrag auf Ausnahme für die Errichtung einer Mauer aus Granitstelen zur Einfahrtsgestaltung auf dem Grundstück Fl.Nr. 2006/20, Sedlmeierweg 36, Gemarkung Goldach**
- 12. Widmung des Rampfweges zur Ortsstraße**
- 13. Anfragen**

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Ergänzung der Tagesordnung durch den TOP 11 – Antrag auf Ausnahme für die Errichtung einer Mauer aus Granitstelen zur Einfahrtsgestaltung auf dem Grundstück Fl.Nr. 2006/20, Sedlmeierweg 36, Gemarkung Goldach – und den TOP 12 – Widmung des Rampfweges zur Ortsstraße.

Gegen die Ladung und die ergänzte Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

nichtöffentliche Sitzung

1. Genehmigung des nichtöffentlichen Protokolls der 3. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 07.03.2017

Sachverhalt

Das Protokoll wurde mit der Einladung zur 3. Gemeinderatssitzung am 21.03.2017 bereits verschickt.

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der 3. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 07.03.2017 wird ohne Änderungen genehmigt:

2. Bekanntgaben

2.1. Bekanntgabe Kostenverfolgung Baumaßnahmen

Anlagen zum Beiblatt

Kostenverfolgung Neubau Bauhof

3. Nordumfahrung - weiteres Vorgehen

Anlagen zum Beiblatt

- Lageplan
- Regelquerschnitt RQ 9

Sachverhalt

Mit Beschluss 2014/0063 hat der Gemeinderat festgelegt, dass die Variante mit Kreisverkehr weiterverfolgt werden soll und gemäß Beschluss 2016/0589 soll die Nordumfahrung von der Gemeinde und nicht vom Landkreis Freising gebaut werden.

In der Planung wurde ein Regelquerschnitt RQ 9 umgesetzt. Dieser hat eine Asphaltbreite von 6,50 m. Die Nordumfahrung schließt an zwei Straßen mit Fahrbahnbreiten von 6,00 m an. Aus diesem Grund ist eine breitere Straße nicht sinnvoll, selbst wenn in Zukunft möglicherweise eine höhere Verkehrsbelastung mit deutlich mehr Schwerlastverkehr durch ein eventuell angeschlossenes Gewerbegebiet entstehen sollte.

Herr Dost trägt den Planungsstand im Bau- und Planungsausschuss vor.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	ab 2021
Betrag (investiv) TIEF082	200.000 €	1.300.000 €	1.300.000 €		
Betrag (laufend)					

Beschluss 1

Die Nordumfahrung wird mit dem Regelquerschnitt RQ 9 (6,50 m Asphaltbreite) ausgeführt.

Abstimmung:

9:0

Beschluss 2

Der Anschluss an den Kreisverkehr wird mit dem schon bestehenden Abzweig ausgeführt. Die Verwaltung soll den Grunderwerb mit der FMG abstimmen. Sollte die FMG dem Grunderwerb nicht zustimmen, soll die Variante mit dem Umbau des Anschlusses nach Osten verwirklicht werden.

Abstimmung:

9:0

Beschluss 3

Eine Anbindung des Bauhofs an die Nordumfahrung soll umgesetzt werden.

Abstimmung:

9:0

Beschluss 4

Es soll untersucht werden, ob für Fußgänger und Fahrradfahrer eine Querungshilfe, eine Unterführung oder eine Überführung gebaut werden kann, sofern dies nicht zuschussschädlich ist.

Abstimmung:

9:0

Beschluss 5

Das verbleibende Straßenstück östlich des Kreisverkehrs beim Betonwerk soll zu Feldzufahrt und Fahrradweg umgebaut werden.

Abstimmung:

9:0

4. Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-verfahren Nr. 73 „Ehemalige Gaststätte Otto-von-Wittelsbach, Ludwigstraße“ Vorstellung des Entwurfs

Anlagen zum Beiblatt

Vorhaben- und Erschließungsplan

Sachverhalt

Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 73 durchgeführte frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange ist abgeschlossen. Die Abwägungsbeschlüsse werden in den nächsten Bau- und Planungsausschusssitzung am 02.05.2017 gefasst. Im Vorfeld soll heute der Vorhaben- und Erschließungsplan vorgestellt werden, der auch Bestandteil der Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sein wird sowie der noch abzuschließenden städtebaulichen Verträge (Durchführungs- und Erschließungsvertrag). Herr Maresch vom Vorhabenträger wird in der Sitzung anwesend sein und steht für Fragen zur Verfügung.

Gestaltung:

Das seit Jahren leerstehende, denkmalgeschützte Gebäude „Ehemalige Gaststätte Otto-von-Wittelsbach“ bildet das zentrale Element des Projekts, welches mittels behutsamer An- und Weiterbauten in eine hofartige Struktur eingebunden wird. Das ursprüngliche Gasthaus „Otto-von-Wittelsbach“ (Alter Wirt) wird sorgfältig saniert und um einen ansprechenden Neubau erweitert. Der Neubau wird die traditionellen Elemente des oberbayerischen Hausbaus in Kombination mit einer modernen Formensprache vereinen und sich zurückhaltend ins Gemeindebild einfügen. Die Nord- und Westfassaden sind mit einem WDVS-System angedacht, während für die Fassaden an der Ludwig- und Theresienstraße eine strukturierte Holzfassade vorgesehen ist. Die Gliederung kann beispielsweise über additive Holzleisten oder unterschiedliche Brettbreiten mit tieferliegenden Fälzen realisiert werden.

Das Sanierungskonzept des Denkmal-Altbaus soll den Baukörper des alten Gasthauses in seiner Volumetrie durch eine einheitliche Farbgebung wieder stärken. Die äußere Erscheinung und das Farbkonzept für das Denkmal und den Neubau wird weiter mit dem Denkmalamt abgestimmt.

Trauf- und Firsthöhe:

Der Neubau soll zur Wahrung der Eigenschaft des Denkmals „Ehemalige Gaststätte Otto-von-Wittelsbach“ die Höhenentwicklung des Denkmals aufgreifen.

Die Unterkante der Traufhöhe der Neubauten wird profiligleich an das Denkmal angepasst.

Die Firsthöhe des profiligleichen Anbaus an den Bestand entspricht der

Bestandsfirsthöhe des Denkmals von 11,37 m über Höhenbezugspunkt. Der U-förmige Anbau, welcher nicht unmittelbar an das Denkmal grenzt, darf die Firsthöhe des Denkmals um 60 cm überschreiten.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine

Beschluss 1

Dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird zugestimmt.

Abstimmung:

8:0

Bau- und Planungsausschussmitglied Martina Wilkowski hat an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen.

Beschluss 2

Abstimmung über den Vorschlag, dass darauf hingewirkt werden soll, dass der Anteil der Putzfassaden erhöht wird, sofern die beteiligten Behörden zustimmen. Für den Vorschlag stimmen vier Ausschussmitglieder, dagegen stimmen ebenfalls vier Ausschussmitglieder. Auf Grund der Pattsituation ist der Vorschlag abgelehnt.

Abstimmung:

4:4

Bau- und Planungsausschussmitglied Martina Wilkowski hat an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen.

5. Umbau Rathaus Erneuerung Medientechnik und Ergänzung Mobiliar im großen Sitzungssaal

Anlagen

- Perspektive Mobiliar
- Lageplan mit um 90° gedrehter Tischanordnung und gedrehten Pressetischen

Sachverhalt

In der 2. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 07.02.2017 wurde die Erneuerung der Medientechnik im großen Sitzungssaal auf der Basis des vorgestellten Konzeptes des Büros PlanPol beschlossen. Die Verwaltung sollte die Möglichkeit der Schwenkbarkeit der Leinwand überprüfen. Nach Aussage von Herrn Henning von PlanPol ist eine schwenkbare Leinwand deutlich teurer als die beiden kalkulierten 84"-Bildschirme. Dies ist darin begründet, dass die schwenkbare Leinwand in der gewünschten Größe nur durch eine Sonderanfertigung von einer Fachfirma realisiert werden kann. Die genaue Kostenkalkulation wird in der Sitzung vorgestellt.

Herr Henning von PlanPol ist in der Sitzung anwesend und steht für Fragen zur Verfügung.

Für die Ergänzung des Mobiliars (Tische und Stühle) im großen Sitzungssaal wurden Angebote eingeholt. Die Ergänzung umfasst einen siebenteiligen Tisch und acht Stühle im Design und Ausführung des vorhandenen Sitzungsmobiliars. Die Anordnung kann aus der Anlage zum Beiblatt ersehen werden. Das günstigste Angebot von der Fa. Designfunktion beläuft sich auf 41.987,96 € brutto.

Von Gemeinderatsmitglied Robert Wäger liegt ein Vorschlag für eine generelle Änderung der Sitzausrichtung im Sitzungssaal vor. Hierbei soll die Ausrichtung um 90° gedreht und das Publikum an der Stirn- und Hinterwand platziert werden. Die Presse soll vor dem Südseitenfenster Platz finden. Diese Anordnung ist aus Platzmangel nicht möglich und löst das Problem der schlechten Sichtbeziehung von einzelnen Plätzen aus zur Leinwand nicht. Die Pressetische könnten allenfalls schräg angebracht werden. Zudem müsste der Tisch auch nach Norden verschoben werden. Durch die Verschiebung würden die vorhandenen Bodentanks nicht mehr passen und müssten mit enormem Aufwand umgebaut werden. Diese Variante kann aus der Anlage zum Beiblatt ersehen werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2017 sind für die Erneuerung der Medientechnik 165.000.- € eingeplant. Für die Ergänzung der Möbel sind 2017 im Haushalt 15.000,-- € eingeplant. Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat zum Haushalt steht noch aus.

Beschluss 1

Die Planung der neuen Leinwand erfolgt ohne Schwenkausführung.

Abstimmung: **9:0**

Beschluss 2

Abstimmung über den Vorschlag, dass zwei 84“-Bildschirme wie vorgeschlagen angebracht werden. Für den Vorschlag stimmen drei Ausschussmitglieder, dagegen stimmen sechs Ausschussmitglieder. Damit ist der Vorschlag abgelehnt.

Abstimmung: **3:6**

Beschluss 3

Es soll die Verkabelung zur Vorbereitung der seitlichen Bildschirme verlegt werden.

Abstimmung: **9:0**

Beschluss 4

Es erfolgt keine Drehung der Tischanordnung.

Abstimmung: **9:0**

Beschluss 5

Die Ergänzung des Mobiliars wird wie vorgeschlagen beauftragt, mit der Maßgabe, dass das Tischmobiliar im inneren Bereich so weit verlängert wird, dass dort zehn statt acht Sitzplätze angeordnet werden können.

Abstimmung: **9:0**

6. Widmung des Pfarrer-Weiß-Weges zur Ortsstraße

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan

Sachverhalt

Der Pfarrer-Weiß-Weg soll gemäß Art. 46 Abs. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet werden, damit er gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine

Beschluss

Der „Pfarrer-Weiß-Weg“ wird gem. Art. 6 BayStrWG gewidmet, Fl. Nr. 174/10, Anfangspunkt: Siegfriedstraße zwischen Fl. Nr. 177/4 und Fl. Nr. 177/12, Endpunkt: Siegfriedstraße zwischen Fl. Nr. 177/18 und Fl. Nr. 177/16, Länge: 303 m, Straßenbaulastträger: Gemeinde Hallbergmoos, zur Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Abstimmung:

9:0

7. Widmung der Siegfriedstraße zur Ortsstraße

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan

Sachverhalt

Die Siegfriedstraße soll gemäß Art. 46 Abs. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet werden, damit sie gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält.

Die Siegfriedstraße ist bereits bis zur Hausnummer 3 als Ortsstraße gewidmet. Zur Vereinfachung des Widmungsaktes wird die ganze Straße von Anfang bis Ende einschließlich dieses Teilstücks gewidmet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine

Beschluss

Die „Siegriedstraße“ wird gem. Art. 6 BayStrWG gewidmet, Fl. Nr. 180/3, Anfangspunkt: Theresienstraße zwischen Fl. Nr. 177/5 und Fl. Nr. 181/3, Endpunkt: Utzschneiderweg zwischen Fl. Nr. 177/16 und Fl. Nr. 180/33, Länge: 253 m, Straßenbaulastträger: Gemeinde Hallbergmoos, zur Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Abstimmung:

9:0

8. Widmung des Utzschneiderweges zur Ortsstraße

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan

Sachverhalt

Der Utzschneiderweg soll gemäß Art. 46 Abs. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet werden, damit er gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine

Beschluss

Der „Utzschneiderweg“ wird gem. Art. 6 BayStrWG gewidmet, Fl. Nr. 177/17, Anfangspunkt: Südliche Flurstücksgrenze der FlNr. 183/6 zwischen 180/47 und 180/17, Endpunkt: Westlich der Flurstücksgrenze der FlNr. 163/1, Länge: 244 m. Am Endpunkt befindet sich eine Wendeschleife. Straßenbaulastträger: Gemeinde Hallbergmoos, zur Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Abstimmung:

9:0

9. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 68

Anlagen zum Beiblatt

Lagepläne als vertrauliche Anlagen

Anträge Fa. Pescolderung und Alexander Belloth Service als vertrauliche Anlagen

Sachverhalt

Den Firmen Pescolderung und Belloth wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.01.2017 die Grundstücksparzellen 3 und 4 im Bebauungsplangebiet Nr. 68 zugewiesen. Die Bauherren beabsichtigen eine Grenzbebauung mit Garagen. Diese widerspricht der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Baugrenze.

Da der Bebauungsplan schon Planreife nach § 33 BauGB erlangt hat und die beantragte Befreiung die Grundzüge der Planung nicht berührt, sollte den Antragstellern eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 68 in Aussicht gestellt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine

Beschluss

Die Befreiung von den Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 68 in Aussicht gestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 68 abschließend über die Befreiung zu entscheiden.

Abstimmung:

9:0

10. Sanierung Tennisplätze im Sport- und Freizeitpark

Sachverhalt

Die Tennisplätze im Sport- und Freizeitpark müssen einer Grundsanierung unterzogen werden. Nach dem Pachtvertrag ist die Gemeinde für diese Sanierung zuständig. Die Kosten für die Sanierung der sieben Trainingsplätze liegen geschätzt bei rd. 70.000.- € netto einschließlich Honorar für die Ausschreibung und Bauüberwachung mit Materialprüfung. Der Courtcourt muss nicht grundsaniert werden, da dieser später gebaut wurde und in gutem Zustand ist. Die Durchführung der Sanierungsarbeiten ist für den Herbst in Abstimmung mit dem VfB geplant.

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Sport, Heinrich Lemer, hat in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses mündlich eine Stellungnahme abgegeben.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt sind 85.000.- € eingeplant. Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat zum Haushalt steht noch aus.

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	ab 2021
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)	85.000 €				

Beschluss

Den Sanierungsarbeiten wird zugestimmt. Die notwendigen Haushaltsmittel sollen im HH2017 eingeplant werden. Die Maßnahme soll im Herbst 2017 in Abstimmung mit dem VfB durchgeführt werden.

Abstimmung:

9:0

11. Antrag auf Ausnahme für die Errichtung einer Mauer aus Granitstelen zur Einfahrtsgestaltung auf dem Grundstück Fl.Nr. 2006/20, Sedlmeierweg 36, Gemarkung Goldach

Anlagen zum Beiblatt

Lageplanskizze

Beispielfoto für Granitstelen in unterschiedlichen Höhen

Übersichtsplan mit Luftbild Sedlmeierweg 36

Sachverhalt

Mit den am 03.04.2017 eingereichten Bauvorlagen begehrt der Antragsteller die Errichtung einer Mauer aus Granitstelen zur Einfahrtsgestaltung der

Mieterparkplätze und des Hauseingangsbereiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 2006/20, Sedlmeierweg 36 der Gemarkung Goldach.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 „Kirchenweg“ aus dem Jahr 1999. Dieser trifft und den Ziffern 6 a) – c) folgende textliche Festsetzungen:

„a) Die Einfriedungen von Vorgärten entlang der öffentlichen Straßen mit einer Tiefe bis 5,00 m ist nicht zulässig.

b) Entlang von öffentlich zugänglichen Flächen sind nur sockellose senkrechte Holzlattenzäune mit einer max. Höhe von 0,80 m über Oberkante gewachsenes Gelände zulässig.

Mauern von geringer Länge in Zusammenhang mit der Einfahrtsgestaltung können als Ausnahme zugelassen werden.

c) Auf der Gartenseite sind Sichtblenden als Holzkonstruktion mit einer Höhe von max. 2,00 m über Oberkante gewachsenes Gelände mit einer Tiefe von max. 3,00 m ab Außenwand der Gebäude zulässig. An seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen, die nicht öffentlich zugänglich sind, sind Maschendrahtzäune mit einer Höhe von max. 1,00 m über Oberkante fertigem Gelände zulässig.“

Da der Bebauungsplan die Möglichkeit der Abweichung von den Holzlattenzäunen nach pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde einräumt, handelt es sich um eine Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Demnach können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Nach Ziffer 6 b) Satz 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 23 können Mauern von geringer Länge in Zusammenhang mit der Einfahrtsgestaltung als Ausnahme von den Holzlattenzäunen zugelassen werden.

Der Antragsteller begründet zudem den Antrag wie folgt:

„Die Mauer aus hellgrauen Granitstelen dient der Einfahrtsgestaltung zu den Mieterparkplätzen und des Hauseingangsbereiches sowie der teilweisen Einfriedung des Vorgartens. Die Granitstelen sind 10 cm breit, 25 cm lang und werden abwechselnd in unterschiedlichen Höhen von 30 bis 80 cm eingesetzt. Die Mauer wird zur Straße hin insgesamt 6,25 m lang, nach 5 m erfolgt eine 1 m breite Unterbrechung durch eine Grünpflanzung. Entlang der Mieterparkplätze hat die Mauer eine Länge von 5,50 m.“

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine

Beschluss

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Hallbergmoos stimmt der Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 23 für die Errichtung einer Granitsteinmauer von 30 cm bis 80 cm Höhe auf eine Länge von 6,25 m, unterbrochen durch eine 1 m lange Grünpflanzung im Hauseingangsbereich und 5,50 m Länge entlang der Mieterparkplätze gemäß der beigefügten Lageplanskizze zu, unter der Bedingung, dass die Granitsteinmauer an keiner Stelle die Höhe von 0,80 m über Oberkante gewachsenes Gelände übersteigt.

12. Abstimmung: 9:0
Widmung des Rampfweges zur Ortsstraße

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan

Sachverhalt

Der Rampfweg soll gemäß Art. 46 Abs. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet werden, damit er gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine

Beschluss

Der „Rampfweg“ wird gem. Art. 6 BayStrWG gewidmet, Fl. Nr. 177/17, Anfangspunkt: Südliche Flurstücksgrenze der FlNr. 180/15, Anfangspunkt: Siegfriedstraße zwischen Fl. Nr. 180/13 und Fl. Nr. 180/27, Endpunkt: Nördliche Flurstücksgrenze der FlNr. 183/6 zwischen Fl. Nr. 180/14 und Fl. Nr. 180/5, Länge: 63 m, Straßenbaulastträger: Gemeinde Hallbergmoos, zur Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Abstimmung: 9:0

13. Anfragen

keine

Vorsitzender:

Schriftführer:

Harald Reents
Erster Bürgermeister

Mathias Klesy, Andreas Niederreiter
Abteilung P